

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
VI/01	S0291/23	20.06.2023
zum/zur		
F0118/23		
Fraktion Gartenpartei / Tierschutzallianz Stadtrat Zander		
Bezeichnung		
Behandlung der Anträge unserer Fraktion im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr		
Verteiler	Tag	
Die Oberbürgermeisterin	27.06.2023	

Zu der in der Stadtratssitzung am 20.04.2023 gestellte Anfrage F0118/23 nimmt die Stadtverwaltung wie folgt Stellung:

1. Besteht Anwesenheitspflicht für eine antragstellende Fraktion in einer Sitzung eines Ausschusses, in dem die Fraktion nicht Mitglied ist?

Gemäß Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg nach der Fassung des Beschlusses des Stadtrates vom 15.07.2021 hier § 1 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Stadtrates besteht Teilnahmeverpflichtung gemäß Absatz 4 „Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, soweit sie deren Mitglied sind, für die gesamte Dauer teilzunehmen.“

Daraus ableitend besteht keine Anwesenheitspflicht für eine antragstellende Fraktion, die kein Mitglied des Ausschusses ist.

2. Besteht die Pflicht zur mündlichen Einbringung eines Antrages in Sitzungen der Ausschüsse oder des Stadtrates?

Aus der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg nach der Fassung des Beschlusses des Stadtrates vom 15.07.2021 ergibt sich ebenfalls keine Pflicht zur mündlichen Einbringung eines Antrages.

Hier wird auf § 1, Abs. 3 „Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, die sich aus ihrer Mitgliedschaft im Stadtrat ergebenden Aufgaben zu übernehmen und die Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst zu führen“ und § 22 Verfahren in den Ausschüssen, Abs. 4 „...Zur Einbringung dieses Antrages soll den Mitgliedern des Stadtrates, die nicht dem Ausschuss angehören, das Rederecht erteilt werden“ verwiesen.

3. Aus welchen Gründen kann ein Mitglied eines Ausschusses die Vertagung eines Antrages einer Fraktion, der er nicht angehört, beantragen? Ist die „nichtanwesende einbringende Fraktion“, die nicht Mitglied des Ausschusses ist, ein Grund, die TOP zu vertagen?

Geschäftsordnungsanträge zur Absetzung einer Angelegenheit oder Vertagung können jederzeit gestellt werden (§ 14 Abs. 1 b der GO des Stadtrates).

Eine Vertagung eines Tagesordnungspunktes dient in erster Linie der Klarstellung/ Konkretisierung des Antragsbegehrs und ggf. Klärung offener Fragen.

Grundsätzlich soll gerade bei „nur“ beratend tätigen Ausschüssen der Geschäftsgang gewahrt werden. Allein die Nichtanwesenheit einer antragstellenden Fraktion wäre kein ausreichender Grund für eine wiederholte Vertagung.

4. Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechend Anwendung mit der Ausnahme, dass Informationen in Ausschusssitzungen beraten werden können. Muss die einbringende Fraktion der Vertagung des Tagesordnungspunktes zur Behandlung eines Antrages in Sitzungen der Ausschüsse oder des Stadtrates also grundsätzlich zustimmen, wie es für Sitzungen des Stadtrates geregelt ist?

Zu Beginn der jeweiligen Sitzung wird die Tagesordnung beschlossen. Beim Aufrufen dieser ist die Absetzung von der Tagesordnung möglich. Nach § 22 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 4, S. 3 GO SR wäre hierfür die Zustimmung der antragstellenden Fraktion notwendig.

Jedoch ist für die Vertagung im Sinne eines Geschäftsordnungsantrages nach § 14 Abs. 1 b) GO SR keine Zustimmung der antragstellenden Fraktion notwendig.

5. Wie kann es sein, dass ein Antrag, oder wie in vorliegendem Fall 7 Anträge, von einem Ausschuss immer wieder vertagt werden kann, ohne dass die Verwaltung bzw. der zuständige Beigeordnete, darauf reagiert? Was gedenkt die Verwaltung zu unternehmen?

Geschäftsordnungsanträge zur Absetzung einer Angelegenheit oder Vertagung können jederzeit gestellt werden (§ 14 Abs. 1 b der GO des Stadtrates).

Eine Vertagung eines Tagesordnungspunktes dient in erster Linie der Klarstellung/ Konkretisierung des Antragsbegehrs und ggf. Klärung offener Fragen.

Grundsätzlich erfolgt im Vorfeld die Abstimmung der Tagesordnung zur bevorstehenden Sitzung zwischen dem Beigeordneten und den Vorsitzenden des StBV.

Über die Geschäftsordnungsanträge entscheiden allein die Mitglieder des Ausschusses.

6. Sind die Mitglieder des Stadtrates, laut Geschäftsordnung, dazu verpflichtet, die sich aus ihrer Mitgliedschaft im Stadtrat ergebenden Aufgaben zu übernehmen und die Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst zu führen? Wenn ja, ist das in diesem Fall gegeben? Wenn nein, welche Maßnahmen können ergriffen werden?

Ja, gemäß § 1 Abs. 3 GO SR besteht diese Verpflichtung. Gemäß § 32 Abs. 5 i.V.m. § 31 Abs. 2 KVG LSA kann bei Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit eine Ahndung mit Geldbuße erfolgen. Die Entscheidung, ob eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, obliegt dem Stadtrat.

7. Kann man davon ausgehen, dass der Vorsitzende des Ausschusses nicht in der Lage ist, die Sitzung so zu leiten, dass alle Tagesordnungspunkte behandelt werden können?

Hierzu kann die Verwaltung keine Aussage treffen.

*8. Haben Ausschussvorsitzende jeder Fraktion Gleichbehandlung zukommen zu lassen, oder sind Aussagen, wie **Zitat** „schlechter Antrag“ eine Wertung, die zu unterlassen wären.*

Ausschussvorsitzende haben Sitzungen unparteiisch zu leiten und für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

In der Funktion als Fraktionsmitglied kann er jedoch auch sprechen. Der Vorsitzende des StBV zeigt dies in der Sitzung jeweils auch an.

Die Geschäftsordnung des SR regelt die Art und Weise der Ausübung des Rederechts. Die Redner sollen sich an die zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstände halten und zur Sache sprechen.

Dass bei Wortbeiträgen die politische oder persönliche Meinung mit einer Wertung verbunden ist, ist durchaus politischer Alltag.

9. Hat der Stadtratsvorstand bei solchen Aussagen grundsätzlich einzugreifen, um eine sachliche Diskussion zu gewährleisten?

Maßgeblich ist hierfür der § 19 GO des SR heran zu ziehen.

Die Sitzungsleitung obliegt dem Stadtratsvorsitzenden und somit auch die Wahl, wie streng diese ausgeübt wird. Es gilt, ein gesundes Mittelmaß zu finden und aus Verwaltungssicht ist nicht erkennbar, dass sich die Disziplin im Stadtrat seit der Ausübung des Amtes des Stadtratsvorsitzenden durch Herrn Prof. Dr. Pott verschlechtert hat.

10. Innerhalb welchen Zeitfensters sollten Anträge nach Behandlung in den Ausschüssen, wieder zur Behandlung im Stadtrat zur Endabstimmung vorliegen?

Nach Beratung in den Ausschüssen wird die entsprechende Vorlage auf die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung genommen.

11. Laut Protokollen der Sitzungen des StBV verlässt z.B. Stadtrat Grube die Sitzungen regelmäßig vor Beendigung (z.B. 12.01.2023 um 17.05 Uhr, am 24.11.2022 um 18.10 Uhr, am 29.09.2022, vor TOP 7.3.) Gilt grundsätzlich eine Anwesenheitspflicht bis zum Ende der Sitzungen der Ausschüsse für dessen Mitglieder?

Die Anwesenheitspflicht erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 4 GO SR auf die gesamte Dauer der Sitzungen.

Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss ist gehalten, dies dem Vorsitzenden vor der Sitzung anzuzeigen. Es ist anzunehmen, dass dies so erfolgte. Zu Beginn jeder Sitzung wird vom Vorsitzenden des StBV hierzu ausgeführt und auf (teilweise) Vertretungen hingewiesen im Rahmen der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses.

Rehbaum
Beigeordneter für Umwelt und Stadtentwicklung